

Satzung über die Benutzung der Offenen Ganztagschule (OGS) – Schulkinderhaus – Tangstedt, Kreis Stormarn, (Benutzungssatzung Schulkinderhaus)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2026, GVOBl. 2026 Nr. 27, der Richtlinie zur Betriebskostenförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.12.2025 (Amtsblatt für Schl.-H. 2025/459) sowie der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe (Richtlinie Ganztage und Betreuung) in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 16.04.2024 (Amtsblatt für Schl.-H. 2024, Nr. 20, S. 772-790), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.04.2026 folgende Satzung der Gemeinde Tangstedt, Kreis Stormarn, über die Benutzung der Offenen Ganztagschule (OGS) – Schulkinderhaus - erlassen.

§ 1 Allgemeines

- 1) Die Gemeinde Tangstedt betreibt nach den §§ 6 und 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG SH) und der Richtlinie zur Betriebskostenförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.12.2025 sowie der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe (Richtlinie Ganztage und Betreuung) in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 16.04.2024 (Amtsblatt für Schl.-H. 2024, Nr. 20, S. 772-790) im Rahmen ihrer finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten die Offene Ganztagschule Tangstedt (OGS), auch als Schulkinderhaus bezeichnet, als öffentliche Einrichtung.
- 2) Die Aufgabe der Offenen Ganztagschule Tangstedt (OGS) - Schulkinderhaus ist eine systematische Förderung der altersgerechten Entwicklung von Kindern und Jugendlichen über die tägliche Schulzeit hinaus mit dem Ziel der Zusammenführung von Bildung, Erziehung und Betreuung.
- 3) Schuljahr im Sinne dieser Satzung ist die nach dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz bestimmte Zeit. Es beginnt am 01. August eines Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Das erste Schulhalbjahr läuft somit vom 01.08. bis 31.01.; das 2. Schulhalbjahr läuft vom 01.02. bis 31.07.
- 4) Das Angebot der Offenen Ganztagschule Tangstedt (OGS) - Schulkinderhaus gilt als schulische Veranstaltungen im Sinne des § 6 Abs. 2 SchulG SH.

§ 2 Aufnahme

- 1) Der Besuch der Offenen Ganztagschule Tangstedt (OGS) - Schulkinderhaus steht grundsätzlich allen Kindern, die in Tangstedt wohnen und die Grundschule Tangstedt besuchen, offen. Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Einzelfällen der Bürgermeister der Gemeinde Tangstedt in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und der

Leitung des Schulkinderhauses.

- 2) Die Aufnahme bedarf der Antragstellung durch die Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung eines Antragsvordruckes an die Leitung des Schulkinderhauses bis zum darin genannten Termin zu richten.
- 3) Das Betreuungsangebot der Offenen Ganztagschule Tangstedt (OGS) - Schulkinderhaus ist gebühren- und kostenerstattungspflichtig. Näheres dazu regelt die Satzung der Gemeinde Tangstedt über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Offenen Ganztagschule Tangstedt (OGS) - Schulkinderhaus.
- 4) Die Teilnahme am außerschulischen Angebot ist grundsätzlich freiwillig. Unberührt hiervon bleibt das Recht der Schule nach § 6 Abs. 2 SchulG SH, die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schüler*innen, die ihrer Förderung dienen, für verbindlich zu erklären.
- 5) Die Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten erklären sich mit der Anmeldung damit einverstanden, dass ihr Kind an den geplanten Aktivitäten, Veranstaltungen und Ausflügen teilnehmen darf.

§ 3 Ganztagsangebote der Offenen Ganztagschule (OGS) Tangstedt - Schulkinderhaus

- 1) Das Angebot orientiert sich an dem Bedarf der Schüler*innen sowie der Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten und umfasst insbesondere die Bereiche:
 - a) pädagogischer Mittagstisch und Betreuung,
 - b) Hilfe bei den Hausaufgaben (Lernzeit),
 - c) Kursangebote zur Förderung von Schüler*innen mit spezifischem Bedarf und/oder besonderen Begabungen,
 - d) Kursangebote mit musisch-künstlerischen, handwerklich-technischen oder naturwissenschaftlichen Angeboten,
 - e) Angebote für Bewegung, Spiel und Sport,
 - f) Projekte der Jugendhilfe,
 - g) Angebote zur Stärkung der Selbstkompetenz.
- 2) Während der schulfreien Zeit, an Schulentwicklungstagen, an Tagen mit verkürztem Unterricht, in der krankheitsbedingten Notbetreuung und an Tagen mit witterungsbedingtem Schulausfall findet kein Kursangebot statt.

§ 4 Betrieb der Offenen Ganztagschule (OGS) Tangstedt - Schulkinderhaus

- 1) Das Schulkinderhaus ist montags bis freitags geöffnet. Innerhalb dieses Zeitkorridors sind die nachfolgenden Betreuungsmodule eingerichtet:

Frühbetreuung (07:00 – 08:00 Uhr)	1 Std. (Zusatzpaket) (1. bis 4. Klasse)
12:00 – 15:00 Uhr	3 Std. (1. und 2. Klasse)
12:00 – 16:00 Uhr	4 Std. (1. und 2. Klasse)
13:00 – 15:00 Uhr	2 Std. (3. und 4. Klasse)
13:00 – 16:00 Uhr	3 Std. (3. und 4. Klasse)
Spätbetreuung (16:00 – 17:00 Uhr)	1 Std. (Zusatzpaket) (1. bis 4. Klasse)

- 2) Es wird angestrebt, dass das Schulkinderhaus parallel zu den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen in den Sommerferien zwei Wochen sowie zwischen

Weihnachten und Neujahr und an gesetzlichen Feiertagen geschlossen wird. Die Einrichtung kann jährlich an bis zu zwei Tagen für Klausurtagungen geschlossen werden. Weitere Ausnahmen (z. B. Brückentage) sind nur in Absprache zwischen der Leitung des Schulkinderhauses und dem Bürgermeister möglich. Daneben ist die Schließung aus außerordentlichen Gründen möglich (z.B. Baumaßnahmen, Personalausfall, Streik, Anordnung des Gesundheitsamtes). Schließungszeiten sind zu Beginn des neuen Schuljahres durch die Leitung des Schulkinderhauses bzw. der Schulleitung durch Aushang bekanntzugeben.

- 3) Für alle Kinder im Schulkinderhaus besteht die Möglichkeit zur Teilnahme am pädagogischen Mittagstisch. Die Eltern melden ihr Kind auf dem Anmeldeformular für die Verpflegung an. Eine Selbstversorgung ist nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit der Leitung des Schulkinderhauses möglich.
- 4) Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist das Schulkinderhaus unverzüglich via E-Mail an schulkinderhaus@tangstedt-stormarn.de bis 11 Uhr zu informieren. Dies gilt insbesondere bei Krankheit, Klassenausflügen, Klassenfahrten und sonstigen Verhinderungen.

§ 5 Ganztagsangebot in den Ferien

- 1) Während der durch das Land Schleswig-Holstein bestimmten Ferienzeiten und den von der Schule festgelegten beweglichen Ferientagen findet eine Ferienbetreuung der Offenen Ganztagschule / Schulkinderhaus nach § 4 Abs. 1 statt. Während dieser Zeiten erfolgt ausschließlich ein Betreuungsangebot in Form eines Ferienprogramms. Ausgenommen von den Sätzen 1 und 2 erfolgt in den festgelegten Schließzeiten keine Betreuung.
- 2) Der Antrag auf Ferienbetreuung ist schriftlich unter Verwendung eines Antragsvordruckes an das Schulkinderhaus bis zum darin genannten Termin zu richten.
- 3) In der Ferienbetreuung hat das Schulkinderhaus folgende Betriebszeiten:

Montag bis Freitag 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

- 4) Die Höhe der Gebühren bzw. Kostenerstattung richten sich nach den Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Tangstedt über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Schulkinderhaus.

§ 6 Organisation der Kurse

- 1) Die Aufnahme in die Kurse erfolgt auf schriftlichen Antrag der Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten zu Beginn des Schuljahres oder Schulhalbjahres. Sie wird dadurch für ein Schulhalbjahr verbindlich.
- 2) Kommen aufgrund zu geringer Anmeldezahlen Kurse nicht zustande, wird den Schüler*innen ein Alternativvorschlag unterbreitet.
- 3) Die Kurse finden montags bis freitags statt.
- 4) Die Kinder der ersten Klassen können im ersten Halbjahr nur den Basiskurs (freies Spiel) und die Lernzeit wählen. Der Basiskurs dient der Orientierung und dem Ankommen an der Schule. Ab dem zweiten Halbjahr können weitere Kurse gewählt werden.

§ 7 Aufsicht

- 1) Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter*innen bzw. die Kursleiter*innen sind während der Öffnungszeiten des Schulkinderhauses der für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 2) Die Schüler*innen haben den Anweisungen der pädagogisch tätigen Mitarbeiter*innen, der Kursleiter*innen und der Leitung des Schulkinderhauses zu folgen.
- 3) Die Kinder dürfen das Schulkinderhaus nicht allein verlassen, es sei denn, hierfür liegt eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten vor. Für eine andere abholberechtigte Person muss eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten vorliegen. Der Versicherungsschutz besteht nur für den direkten Schulweg.
- 4) Die Aufsichtspflicht gegenüber der*den Schüler*innen besteht nur während der Zeiten, in denen ein*e Schüler*in für den Besuch des Schulkinderhauses angemeldet wurde und auch tatsächlich besucht. Die Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten haben auf ein Erscheinen des Schulkindes hinzuwirken. Die Vorgehensweise bei Zuwiderhandlungen wird entsprechend dem Schulgesetz eingeleitet (Vermisstenmeldung bei der Polizei etc.)

§ 8 Regelungen in Krankheitsfällen

- 1) Bei meldepflichtigen Erkrankungen gelten die gesetzlichen Vorschriften und die Anordnung des Gesundheitsamtes.
- 2) Wenn ein Kind morgens krank für die Schule gemeldet wurde, kann es am selben Tag nicht an der Nachmittagsbetreuung teilnehmen. Die Krankmeldung gilt grundsätzlich für den gesamten Tag.

§ 9 Versicherung

- 1) Für die Schüler*innen besteht während des Besuchs der Offenen Ganztagschule, während der Ferienbetreuung und während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen im Schulkinderhaus Versicherungsschutz über die Unfallkasse Nord.
- 2) Die Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den der*die Schüler*in auf dem Weg zum Schulkinderhaus oder Nachhause erleidet, unverzüglich der Leitung des Schulkinderhauses zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht nachkommen kann.
- 3) Die Einrichtung haftet nicht für persönliches Eigentum der Kinder und Erziehungsberechtigten.

§ 10 Begründung und Dauer des Benutzungsverhältnisses

- 1) Mit der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung wird zwischen der Gemeinde Tangstedt und den Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- 2) Das Benutzungsverhältnis gilt regelmäßig für die Dauer eines Schuljahres und verlängert

sich automatisch um ein Schuljahr, wenn es nicht durch Abmeldung, Kündigung oder dem Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung beendet wird.

- 3) Die Abmeldung eines Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Schuljahres (31.07.) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten bis zum 30.04. schriftlich beim Amt Itzstedt, vorgelegt werden. Eine Abmeldung aus wichtigen Gründen (z.B. Wohnortwechsel) ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich. Die Entscheidung obliegt dem Bürgermeister der Gemeinde Tangstedt.
- 4) Ein vorübergehendes Fehlen des Kindes ist der Leitung des Schulkinderhauses unverzüglich unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit mitzuteilen. Zur Aufrechterhaltung des Platzanspruches und zur Deckung der laufenden Kosten ist die Benutzungsgebühr auch für die Fehlzeiten des Kindes zu entrichten. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall.
- 5) Die Gemeinde Tangstedt kann aus wichtigem Grund das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende durch Bescheid widerrufen. Darüber hinaus kann das Betreuungsverhältnis nach vorheriger schriftlicher Abmahnung aus wichtigem Grund durch Bescheid widerrufen werden, insbesondere wenn:
 - a) die Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten das Kind wiederholt nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abholen,
 - b) die Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten das Kind ohne ausreichenden Grund die Einrichtung nur unregelmäßig besuchen lassen,
 - c) das Vertrauensverhältnis zwischen der Leitung der Einrichtung und den Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten nachhaltig gestört ist,
 - d) das Kind der Einrichtung ohne Entschuldigung länger als einen Monat fernbleibt,
 - e) gegen § 34 Infektionsschutzgesetz verstoßen wird,
 - f) durch mehrfache Regelverletzung des Kindes der Gruppenfrieden nachhaltig gestört wird, oder eine Betreuung aus sonstigen Gründen, die in der Person des Kindes liegen, unmöglich ist,
 - g) bei Zahlungsverzug von mehr als zwei Monaten.

Die Leitung des Schulkinderhauses ist in die Entscheidung einzubeziehen.

§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten

- 1) Die Gemeinde Tangstedt und das Amt Itzstedt erheben, speichern und verarbeiten für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung personenbezogene Daten. Dies geschieht im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach Art 6 Absatz Buchstaben B und C Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Verbindung mit § 3 Landesdatenschutzgesetz-SH (LDSG-SH) zu erheben, zu speichern und weiterzubearbeiten. Die Datenverarbeitung erfolgt dabei in Übereinstimmung mit den Grundsätzen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gemäß Art 5 der DS-GVO.

Als personenbezogene Daten werden folgende Daten verarbeitet:

- Name, Vorname und Anschrift des Kindes
- Geburtsdatum des Kindes
- Geschlecht des Kindes
- Namen, Vornamen und Anschrift(en) der Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten
- E-Mail-Adresse und eine Telefonnummer, unter denen die Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten zu erreichen sind
- Bankverbindung im Falle eines erteilten SEPA-Lastschriftmandates.

§ 12 Bestimmungen des Schulgesetzes

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung über die Benutzung des Schulkinderhauses tritt mit Wirkung vom 01.08.2026 in Kraft. Sämtliche Satzungen der Gemeinde Tangstedt zur Nutzung der NBGS/Schulkinderhaus werden aufgehoben oder treten außer Kraft.

Tangstedt, 05.06.2026




Bürgermeister